

THÜR. LANDTAG POST  
08.07.2021 17:14

17557/2021

Freie Schulen  
in Thüringen

Thüringer Landtag  
Haushalts- und Finanzausschuss  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Landesarbeitsgemeinschaft der  
freien Schulträger in Thüringen

per Mail an: [poststelle@thueringer-landtag.de](mailto:poststelle@thueringer-landtag.de)

### Stellungnahme der LAG der freien Schulträger Thüringen zur Drs. 7/3386, Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Emde, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

Datum  
08.07.2021

im Namen der LAG der freien Schulträger bedanken wir uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum zweiten Gesetz zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes, zu welchem wir uns wie folgt äußern möchten:

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens geht es unter anderem auch um die Frage, wie die Attraktivität der Fachleitertätigkeit in Zukunft gesteigert werden kann. Einigkeit dürfte darüber bestehen, dass sich das Anforderungsprofil eines Fachleiters im relevanten Maße von dem einer Lehrkraft der entsprechenden Schulart unterscheidet. Neben einer besonderen Bereitschaft zu Flexibilität und Mobilität, einer erhöhten Belastbarkeit, einer ausgeprägten Organisationsfähigkeit, fundierten Kenntnissen in Pädagogik, Psychologie, Allgemeiner Didaktik und Fachdidaktik werden selbstverständlich auch besondere Beratungs- und Beurteilungskompetenzen erwartet.

Postanschrift  
LAG Thüringen  
c/o: Evangelische Schulstiftung  
in Mitteldeutschland  
Postfach 80 06 53  
99032 Erfurt

Tel.: 0361 - 78 97 18 11  
Fax: 0361 - 78 97 18 99

Jede Initiative, die herausgehobene Tätigkeit des Fachleiters zu honorieren, wird unsererseits im Grundsatz begrüßt. Das betrifft auch die gegenständliche Regelung der Zulage für verbeamtete Fachleiter, die nicht mindestens hälftig als solche tätig sind.

sprecher@freie-schulen-  
thueringen.de  
[www.freie-schulen-thueringen.de](http://www.freie-schulen-thueringen.de)

Das Ziel, die Tätigkeit des Fachleiters wertzuschätzen und auch dadurch zur vermehrten Übernahme dieser Funktion anzuregen, sollte aber **nicht allein durch eine Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes** angestrebt werden.

Vielmehr sollten auch die personellen Ressourcen der freien Schulträger berücksichtigt werden. Neben innovativen, reformpädagogischen Impulsen können auch die Lehrkräfte der freien Schulen die notwendige Fachkunde und Kompetenz vorweisen. **Die rechtliche Möglichkeit, Lehrkräfte staatlich anerkannter Ersatzschulen als Fachleiter zuzulassen, ergibt sich bereits aus dem Gesetz.**

Gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 5 ThürLbG wird die Lehrerbildung in allen Phasen auch von den Schulen durchgeführt. Staatlich anerkannte Ersatzschulen können von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium als Ausbildungsschule oder

Praktikumsschule zugelassen werden (siehe auch § 8 Absätze 4 und 6 ThürAZStPLVO). Gemäß § 9 Absatz 6 ThürAZStPLVO können Lehrer an staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft, die als Ausbildungsschulen zugelassen sind, auf ihren Antrag mit Zustimmung des jeweiligen Schulträgers mit den Aufgaben eines Fachleiters durch das Ministerium beauftragt werden.

Ein entsprechender Anreiz besteht allerdings nur dann, wenn, ähnlich der Zulage, welche Gegenstand der Gesetzesänderung mit der Drucksache 7/3386 ist, eine angemessene finanzielle Honorierung auch der Tätigkeit dieser Fachleiter von staatlicher Seite erfolgt.

Die Fachleiter erteilen im Rahmen von Fachseminaren der Pflichtausbildung Unterricht am Studienseminar für Lehrerausbildung. Insbesondere unter dem Aspekt, dass die Lehrkräfte der freien Schulen im Falle ihrer Tätigkeit als Fachleiter für eine staatliche Einrichtung tätig würden, wäre eine finanzielle Honorierung unerlässlich.

**Letztlich kann es im Falle eines Mangels an Fachleitern nur darum gehen, die vorhandenen personellen Ressourcen bestmöglich auszuschöpfen. Aus unserer Sicht wäre es begrüßenswert, wenn dies unter Einbeziehung der freien Schulen gelingen würde.**

Erlauben Sie uns darüber hinaus folgenden Hinweis:

Gemäß § 9 Absatz 7 ThürAZStPLVO können lediglich Lehrer an staatlichen Schulen als Fachleiter beauftragt werden, neben dem zuständigen Seminarleiter und dessen ständigem Vertreter ganz oder teilweise die Aufgaben eines Vertreters des Seminarleiters bei der pädagogisch-praktischen Ausbildung von Lehramtsanwärtern im Vorbereitungsdienst wahrzunehmen (Fachleiter für Pädagogik). Eine Differenzierung dieser Art ist durchaus zu hinterfragen. Pädagogisch-praktische Kompetenzen dürften mit entsprechender Qualifikation auch den Lehrkräften freier Schulen zuzusprechen sein.

Für Ihre Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen